

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativo federal



Abteilung III

Postfach
CH-3000 Bern 14
Telefon +41 (0)58 705 26 20
Fax +41 (0)58 705 29 80
www.bundesverwaltungsgericht.ch

Geschäfts-Nr. C-2131/2007

{T 0/2}

ace/std

Abschreibungsverfügung vom 29. Mai 2007

Mitwirkung: Einzelrichter: Eduard Achermann
Gerichtsschreiber: Daniel Stufetti

S. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Binzstrasse 15,
Postfach 2855, 8022 Zürich,
Vorinstanz

betreffend

Zwangsanschluss an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Akten entnommen und erwogen,

dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 1. März 2007 die Beschwerdeführerin auf den 1. Januar 2004 rückwirkend anschloss,

dass die Beschwerdeführerin diese Verfügung mit Beschwerde vom 19. März 2007 beim Bundesverwaltungsgericht anfochten,

dass sich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Art. 31 und 33 Bst. h VGG ergibt, sofern wie vorliegend keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist,

dass die Beschwerdeführerin mit schriftlicher Erklärung vom 22. Mai 2007 die Beschwerde vom 19. März 2007 zurückzog,

dass daher das Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung der Streitsache dahingefallen und das Verfahren gegenstandslos geworden ist (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 326/327),

dass das Verfahren durch einzelrichterlichen Entscheid als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.1]),

dass keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach beschliesst das Bundesverwaltungsgericht:

1. Das Verfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (je mit Gerichtsurkunde):
 - der Beschwerdeführerin
 - der Vorinstanz

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Eduard Achermann

Daniel Stufetti

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten geführt werden (vgl. Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand am: